Präsident: Allerdings ist es so; vereinigen sie sich, so würde die Schrift abzufassen sein, vereinigen sie sich nicht, so würden die Deputationen zusammentreten. Ich erlaube mir hier noch Etwas zu erwähnen, was, wie ich gestehe, ich vorhin übersehen habe; es haben sich nämlich zwei Mitglieder wegen Unwohlseins für heute entschuldigt: Graf Hohenthal und Bürgermeister Wehner. — Indem man nun zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, der fortgesetzten Berathung über den Entwurf eines Criminal-Gesetzbuches übergeht, besteigt

Referent Prinz Johann die Rednerbühne und eröffnet die heutige Berathung über diesen Gegenstand mit folgender Bemerkung: In der letzten Sitzung ist die Frage entstanden, ob nicht auch ein solcher Fall mit Strafe zu belegen sei, wo Jemand einen Eid geleistet hat über eine wahre Thatsache, deren Wahrheit er aber nicht gekannt hat, also wenn er gegen seine Ueberzeugung eine wahre Thatsache beeidigt hat. Es ging dieser Vorschlag vom Domherrn D. Günther aus, welcher einen Antrag darüber stellte. Ueber diesen Gegenstand, über die Frage, ob ein solcher Zusatz nöthig sei, ist das Deputations-Gutachten erfordert worden, und die Deputation hat sich deshalb mit den Königl. Commissarien vereinigt. Sie glaubt aber, daß ein solcher Zusatz weder nothwendig noch rathsam sei. Man muß die Fälle unterscheiden: Es hat Jemand eine wahre Thatsache eidlich erhärtet, und ist bloß dabei nicht mit gehöriger Sorgfalt verfahren; hat er also die Thatsache leichtsinnig erhärtet, über die er nicht in Gewißheit sein konnte, und es findet sich, daß sie eine wahre sei, so ist es ein kulposes Vergehen, das keinen weitern Erfolg gehabt hat. Aber das kulpose Vergehen wird in diesem Falle im Gesetzbuch nicht bestraft. Es würde zu einer Menge Denunziationen Veranlassung geben, wenn man immer fragen müßte: hat er auch den Eid nach seiner Ueberzeugung abgelegt? Der zweite Fall wäre der, wenn Jemand eine wahre Thatsache eidlich bezeugt hat, aber er entweder von dem Gegentheil überzeugt war, oder sie nicht wissen konnte. In diesem Falle liegt ein Versuch zum Meineid vor, wie er im Art 125. enthalten ist, wo also eine Rechtsverletzung an einem Gegenstande verübt wird, an dem keine verübt werden kann; es ist so, als wenn man eine Leiche todtstechen wollte. Aber dieser Fall wird gewöhnlich schon durch den Artikel 172. getroffen. Wenn Jemand eidlich etwas Unwahres versichert, eine Thatsache, so muß er doch gefragt werden: hast Du es gesehn, gehört, bist Du dabei gewesen? bestätigt er dies, was doch jedenfalls eine Thatsache ist, so wird dies jedenfalls als Meineid anzusehen sein. Man nehme an, daß wegen einer an einem Orte vorgefallenen Thatsache die Beeidigung stattfinden soll. Der Richter muß fragen: bist Du an den Orte gegenwärtig gewesen? und bejaht er dies, so wird schon deshalb ein Meineid vorliegen. Wird aber der Richter nicht nach den Umständen fragen, so scheint es, als ob der Meineid de jure keinen Erfolg habe, und man kann nicht sagen, daß ein Meineid da sei. Unbedenklich schien es auch nicht, diese Bestimmung aufzunehmen, weil sie zu manchen Denunziationen Veranlassung geben könnte. Ist das Faktum wahr, so kann Jemand auftreten und sagen: das Faktum ist zwar wahr, aber er hat gegen seine Ueberzeugung geschworen. Es scheinen auch der Deputation die Fälle ziemlich selten, wo solches vorkommt, und wegen der Menge Denunziationen, die dabei vorkommen können, schien es der Deputation besser, sie lieber unbestraft zu lassen, als Zweifel zu erregen.

Domherr D. Günther: Jedenfalls wird durch meinen Antrag wenigstens so viel genützt worden sein, daß diese höchst schwierige Frage nunmehr, auch in sofern sich die Kammer der Deputation anschließen sollte, in Gewißheit gebracht wird. Es wird dann — wenn es bei dem, was im Gesetzentwurfe steht, verbleibt — für die Zukunft wenigstens so viel gewiß sein, daß ein Eid unter solchen Umständen, wie die waren, die ich neulich näher bezeichnete, nicht strafbar sei. Indeß muß ich doch bemerken, daß ich mich von den Ansichten, welche der hohe Hr. Referent ausgesprochen hat, zur Zeit noch nicht überzeugen kann. Es scheint mir, als ob man sich allzusehr an die beiden von mir gegebenen Beispiele gehalten habe. Allein das waren Beispiele, welche sich mit Tausenden vermehren ließen, an deren Stelle wieder viele Tausend andere gedacht werden können. Ich stelle der Kammer anheim, ob Jemand in folgendem Falle, der einen nicht wahrheitswidrigen, und dennoch mehr als leichtsinnigen Eid enthält, strafbar sei oder nicht. Es klagt A. gegen B. auf Bezahlung einer Schuld; B. räumt den Grund der Schuld ein, exzipirt aber Zahlung und trägt darüber, daß er die Schuld bezahlt habe, dem A. den Eid an. A. sagt zu Dem oder Jenem, mit denen er näher bekannt ist: „Es ist ganz richtig, daß B. mich bezahlt hat; ich erinnere mich desselben recht gut, allein ich schwöre es ab; er mag mich noch einmal bezahlen.“ Er tritt nun hin und leistet den Eid; er schwört, daß er von B. keine Bezahlung erhalten habe. Nun findet sich, wenn diese Sache zur Erörterung gezogen wird, daß B. allerdings nicht bezahlt hat, daß aber A. zu der Zeit, wo er den Eid leistete, die volle, wenn schon irrige Ueberzeugung hatte, er sei bezahlt. Betrachten wir den falschen Eid bloß als ein Mittel, die Rechte des Einzelnen, der als Gegner uns gegenüber steht, zu verletzen, so ist allerdings kein Verbrechen begangen worden. A. hat nur ein solches, das er gar nicht begehen konnte, zu begehen beabsichtigt, er hat, um mich des Beispiels des hohen Hrn. Referenten zu bedienen, eine Leiche todtschlagen wollen. Allein wir waren einig (und ich glaube, es wäre auch richtig, wenn wir nicht einig gewesen wären), daß in dem falschen Eide nicht bloß das strafbare Mittel zu Rechtsverletzungen, sondern der Frevel gegen das heiligste Gesammtgut, was der Mensch hat, und was der Staat als das Heiligste schützen soll, berücksichtigt werden muß. Dieser Frevel war begangen, indem A. den Eid gegen sein Gewissen leistete, und wenn schon seine Ueberzeugung, daß er bezahlt sei, irrig war, und er in der That keine Zahlung erhalten hatte, so war doch das Verbrechen, in sofern es einen Frevel an der religiösen Idee enthielt, unstrei-

SLUB
Wir führen Wissen.